

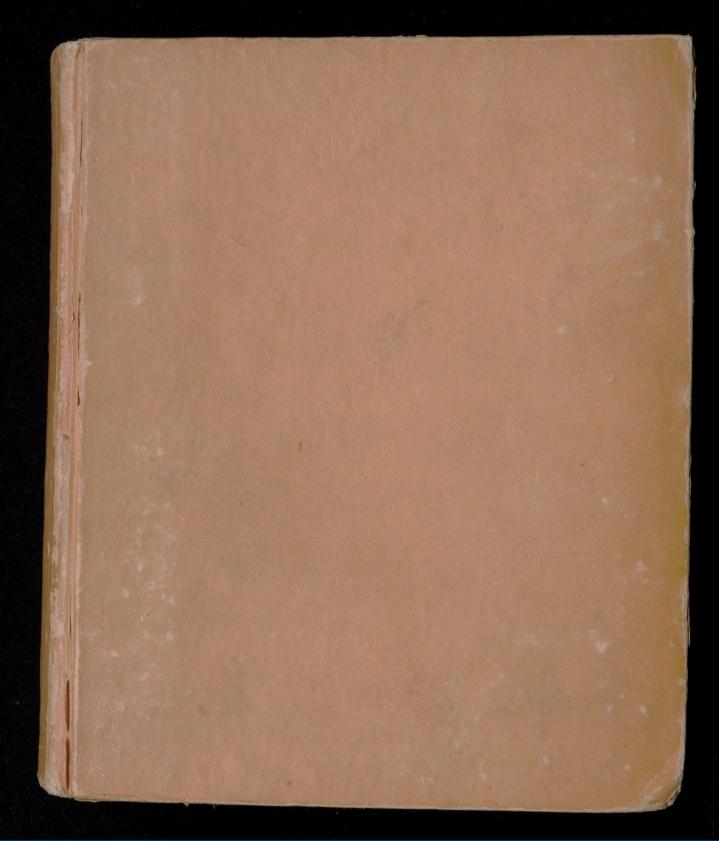
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Statuta einer Mecklenburgischen Prediger-Wittwen-Kasse, welche im Jahr 1768. zu Wahren errichtet, und von Sr. Herzogl. Durchl. Landesherrlich bestätiget und begnadiget worden

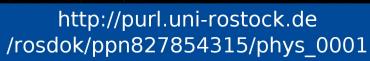
[Wahren], [1768]

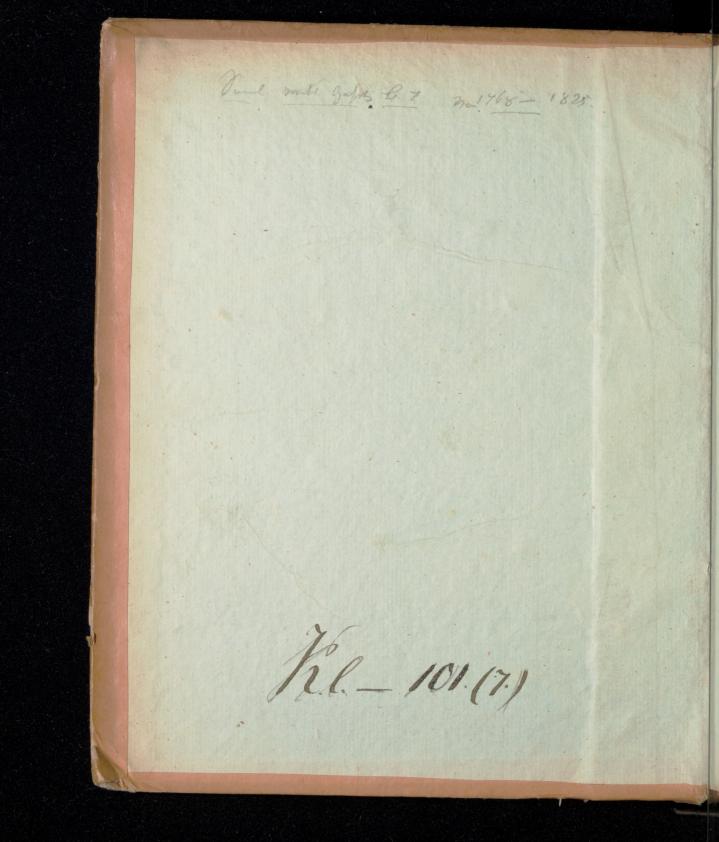
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827854315

Druck Freier 6 Zugang

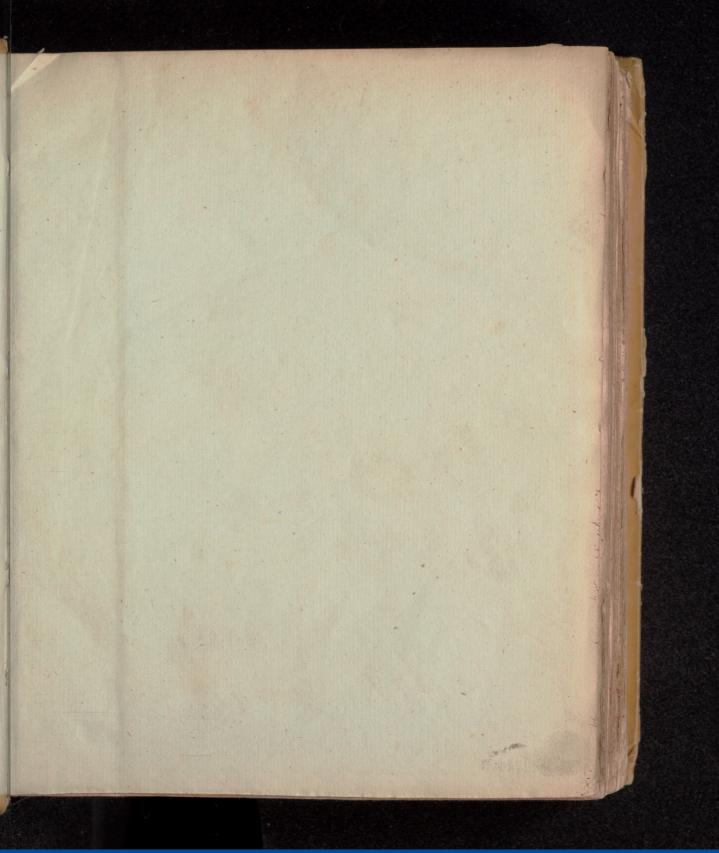




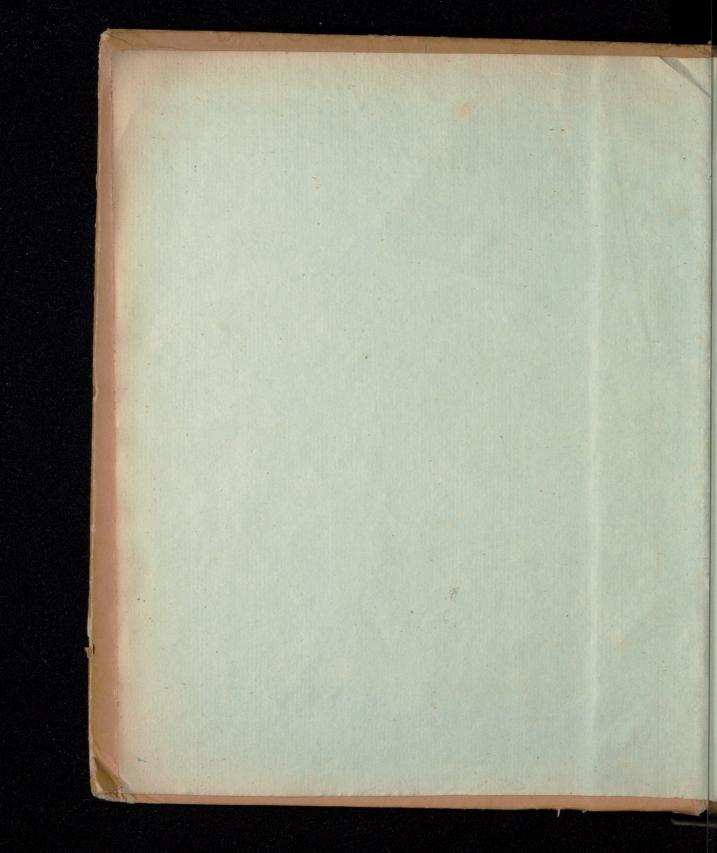




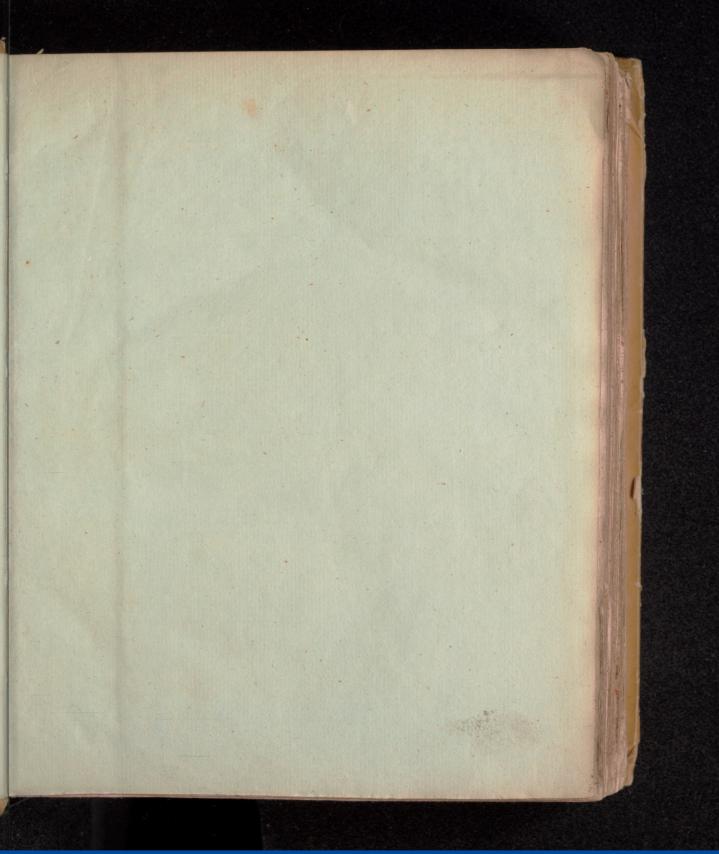




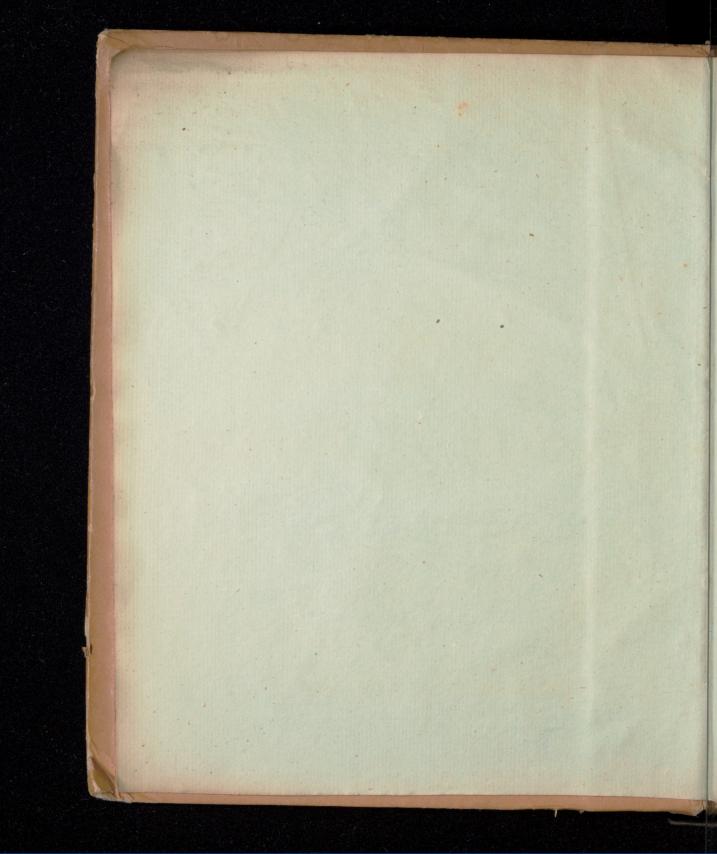




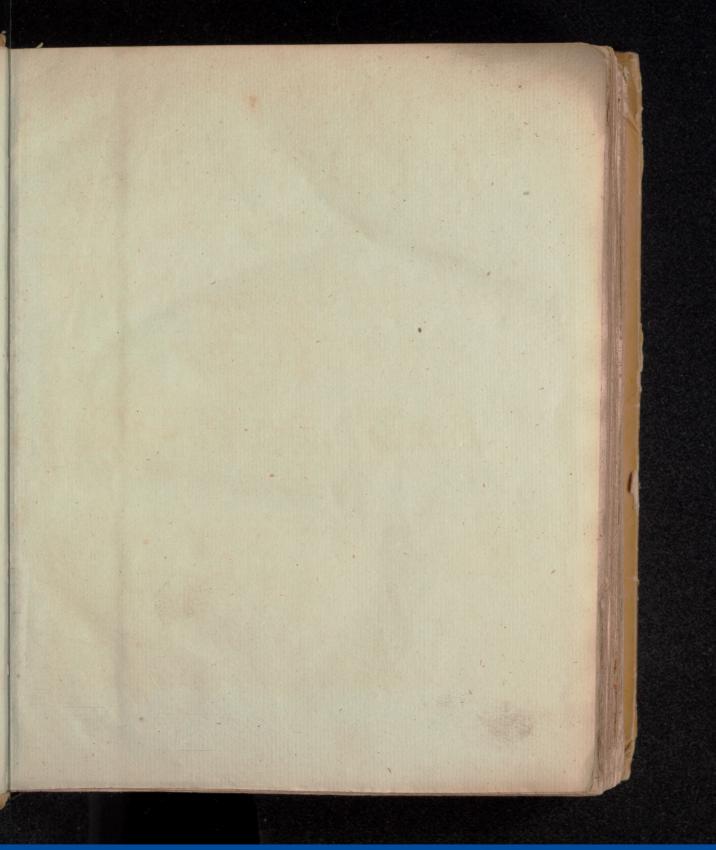




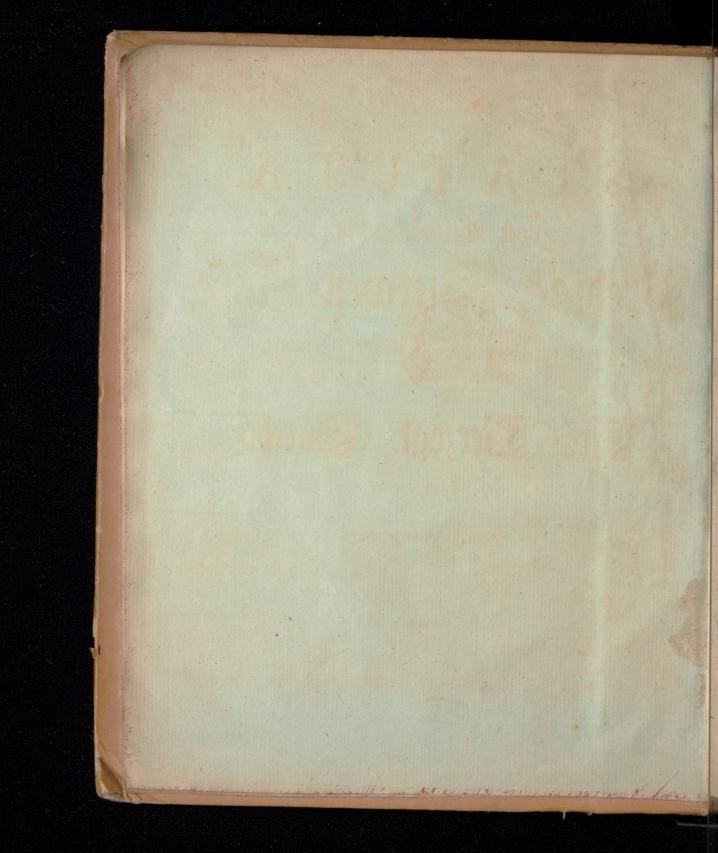
















einer Mecklenburgischen

Prediger-Wittwen-Kasse,

welche im Jahr 1768. zu Wahren errichtet,

und ben

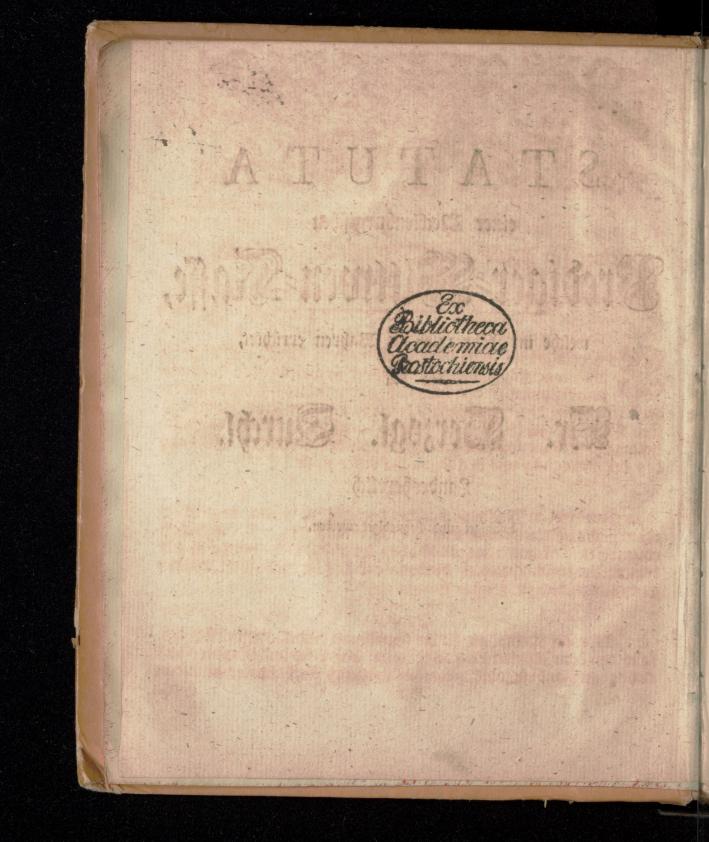
Wr. Verzogl. Qurchl.

Landesherrlich

bestätiget und begnadiget worden.











STATUTA

einer für Mecklenburgische Geistliche, errichteten Wittwen Rasse.

s vereiniget sich diese Geselschaft zu dem Zweck, eine gemeinisschaftliche Kasse, zum Besten ihrer nachbleibenden Wittwen und Wansen zu errichten. Sie empsiehlet sich daben zuvörsderst in tiesster Unterthänigkeit, dem Schutz ihres Durchlauchtigssten Landes Serrn, und suchet von Höchst denenselben die Bestätigung ihrer Gesezze, und gnädigsten Landesväterlichen Benstand ben der Anlegung und den Fortgang dieser Kasse.

Einem jeden Mecklenburgischen Geistlichen, er mag in Kirchensoder Schulz Bedienungen stehen, ist es erlaubt, in diese Geselschaft einzutreten. Auswärtige Geistliche, die mit diesem Lande in gar keiner Verbindung stehen, bleiben aber aus bedencklichen Ursachen gang ausgeschlossen.

Der die Aufnahme in die Geselschaft suchet, meldet sich des falls ben dem altesten Provisore, zeiget sein Liter und Nahmen aufrichtig an, und bezahlet pro accessu sogleich fünf Thaler an altem # 2



Golde oder ein Louis d'or zu 5 Thaler gerechnet. Der Provisor quitis ret ihn hierüber, und trägt seinen Nahmen und Alter ins Statuten-Buch der Geselschaft ein. Don dieser Zeit an, wird ein solcher Geistlicher, als ein ordentliches Mitglied der Geselschaft angesehen.

Der ordenkliche jährliche Bentrag, den man an die Kasse zu leisten hat, bestehet in 2 Athlr. 24. ßl. an altem Golde. Ein jeder schicket solches zur gesetzten Zeit gehörigen Orts und in vollgültiger Müntz ein, und erhält die Quitung zurück.

Die Sicherheit der Kasse erfordert Einschränckungen in Absicht des Alters derersenigen Herren die der Geselschaft bentreten wollen. Es werden also nachfolgende Puncte sestgeset und so lange zur Richtschnur angenommen, bis sich in der Folge ein besserer Weg zur Hebung aller Schwierigkeiten zeiget:

1) Alle, die das 40te Jahr ihres Lebens noch nicht vollendet has ben, zahlen die g. III. und IV. bestimmten Antrits = und Benstrags Gelder.

2) Diesenigen welche schon über 40 Jahr alt sind, aber das 45te noch nicht zurück gelegt haben, geben pro accessu 7½ Rthlr.

3) Wer zwischen den 45ten und 50ten Jahre seines Alters stehet, erlegt 10 Athlr. Antrits-Gelder.

4) Ist semand schon über 50 Jahr alt, aber noch unter 60. so muß er sich zu 15 Rthlr. Antrits : Gelder und einen jährlichen dop: pelten Bentrag, nemlich zu 5 Rthlr. verstehen.

5) Nach vollendeten 60ten Jahre kan niemand, ben gegenwärtistiger Einrichtung, in die Geselschaft aufgenommen werden.

Das jährliche Bentrags Geld wird auf Michaelis oder doch in den ersten Wochen darnach, in obangeführter Münze, an den Provisor des Zirckels eingeschickt. Wer vor Neujahr sich nicht abgesfunden

funden hat, ift straffällig, und muß neben dem Bentragnoch i Athl. aufferordentlich erlegen. Bleibt ein Membrum ein ganges Jahr der Kaffe schuldig, so muß es von solchem Jahre doppelten Bentrag, also einen gangen Louisd'or bezahlen. Eben so wurde es auch gehale ten, wenn man zwen gange Jahre im Ruckstande bliebe. jemand gar so nachläßig, daß er in dreven Terminen nichts bezahlet hatte, so wird er, ohne weitere Umstände von dem Antheil an der Raffe ausgeschlossen. Wollte er sodann aufs neue in die Geselschaft aufgenommen senn, so mufte er sich zu allen præstandis eben so verfteben, als wenn er noch nie ein Mitglied gewesen ware, und konten ihm die vorigen Jahre gar nicht in Rechnung gebracht werden. Da= mit Provisores hieben nicht partenisch handeln können, so haben sie nicht nur gewissenhaft in ihrer Rechnung den Tag des Empfangs der Bentrage zu bemercken, sondern sie sollen auch selbst die Strafe für ein nachläßiges Membrum erlegen, wenn man sie mit Grunde hieben einer Unwahrheit oder Partheylichkeit überführen kan.

6. VII. Das jährliche Gehalt einer Wittme, kan vorher noch nicht genau und auf immer bestimmet werden, da unsere Augen zu blode sind, alle kunftige Falle zu übersehen. Nachfolgende Haupt-Regeln sollen indessen zum beständigen Maakstabe, ben Ausrechnung und Bertheilung des Wittwen: Gehalts dienen:

1) Wenn in den erften 4 oder 6 Jahren, nach Errichtung der Kaffe, Sterb: Falle kommen, fo fan eine Wittwe nicht mehr, denn 8.

hochstens 10 Athle. jährlich erhalten.

2) Unter 9 bis 12 Thaler soll aber auch in der folgenden Zeit nie eine Wittwe bekommen, es ware dann ein aufferordentlicher

Nothstand vorhanden.

3) hat die Raffe erft einen hinlanglichen Fond erhalten, so werden die jahrlich einkommende Bentrags:Gelder zu ihrer Besoldung angewendet und gehörig unter sie getheilet; Je nachdem sodann der Borrath der Kaffe groß oder flein, oder die Zahl der Wittwen farck oder schwach ift, bekömt eine jede bald niehr,



bald weniger. Die Zinsen werden aber vorerst noch nicht zu solchem Zweck verwendet.

4) Das Geld soll nach einem gewissen Verhältniß, welches sich auf die längere oder kurzzere Zeit, in welcher ein Mitglied zur Kasse gesteuret, gründet, vertheilet werden. Dieses Verhältniß desto genauer zu treffen, so wie es der Billigkeit gemäß und der Sicherheit der Kasse förderlich ist, werden alle verhandene Wittwen in fünf Klassen getheilet.

Zur Iten Klasse gehören die Wittwen, deren Che-Männer nur

6 Jahr oder darunter zur Kasse gesteuret haben. Zur Uten Klasse diesenigen, deren She-Manner über 6 Jahr, aber unter 13 Jahr.

Zur Mten Klasse diesenigen, deren She:Männer über 12 Jahr,
aber unter 21 Jahr.

Bur IVten Klasse, deren She Manner über 20, aber nnter 31

Bur Vien Klasse, deren Che-Männer über 30 Jahre Mitglieder der Geselschaft gewesen sind.

Die Wittwen in einer jeden angezeigten Klasse bekommengleich: viel Gebalt.

5) Das Gehalt steiget in seder Klasse wiederum nach einem gewissen Verhältniß. Es wird nemlich zuwörderst, nach den jedesmahligen Umständen der Kasse, zum Grunde festgesetzt, was eine Wittwe in der ersten Klasse bekommen kan und soll. Ist solches bestimmet, so erhält eine Wittwe der zwerten Klasse allemahl noch ein Drittheil mehr. Dieses Drittheil ist der Satz, der auch allen Wittwen in seder, der dren folgenden Klassen, zur Erhöhung ihres Gehalts bengelegt wird. Wenn z. E. eine Wittwe in der ersten Klasse 12 Rithlr. bekömmt, so empfängteine Wittwe aus der zwerten 16 Rithlr. aus der dritten 20 Rithlr. aus der vierten 24 Rithlr. und aus der sünsten 28 Rithlr.

So wie es die Sicherheit der Kasse nothwendig macht, daß Geist:

Beiftliche, die über 50 Jahr sind, jährlich doppelt steuren; so wird dagegen zu ihrer Beruhigung und Schadloshaltung festgesetzet

Daß solcher gedoppelter Bentrag nur 8 Jahre hindurch gesschen soll, nach deren Verlauf sie gleich andern 2½ Rthlr. bentragen.

2) Daß davon ihre nachbleibende Wittwen einen billigen Vortheil geniessen sollen. Denn so bald ein solches Mitglied 4 Jahre in überlebt hat, und zum zen mahl seinen Bentrag thut, wird dessen Wittwe, wenn er stirbt, schon zur zwenten Klasse gerecht net. Vollendet er aber auch sein stes Jahr in der Geselschaft, so erhält dessen Bittwe sogleich nach dem zen einfachen Bentrage, einen Platz in der zten Klasse. Hernach steigt er gleich den ibrigen, und gehöret nach Verlauf von 8 Jahren zur vierten Klasse u. s. w.

6. IX.

Die Verwaltung der Kasse und die Aufrechthaltung der Gesseze, wird einigen Provisordus übergeben, welche die Geselschaft aus über Mitte erwählet. Selbige sehen auf die Beobachtung der Gesseze mit größer Unpartenlichkeit; sie haben aber weder die Macht dieselben zu verändern, noch auch die Frenheit die Kassen-Güter nach eigener Willführ anzuwenden, sondern sie stehen selbst unter den Gesezzen, und richten sich nach den Willen der Geselschaft.

So lange die Zahl der Mitglieder nicht über 30 steiget, besorget ein Provisor alle Angelegenheiten der Kasse allein. Wächset aber die Anzahl der Interessenten, so wird ein zwenter Provisor gewählet. Und wenn auch diese bende es nicht mehr bestreiten können, so wird ihnen noch ein dritter zugefüget. Mehrere wird die Geselschaftnicht leicht gebrauchen.

Einem jeden Provisori wird ein gewiffer Zirckel angewiesen. Die InteInteressenten, welche zu demselben gehören sollen, mussen in einer Gegend benfammen wohnen. Man siebet daben nicht weniger so viel möglich auf eine Gleichheit in der Zahl derer zu jedem Zircel gebörigen Geistlichen. In selbigem verwaltet jeder Provisor die ihm bestimmten Geschäfte.

S. XII.

Ben der nächsten Wahl des zwenten Provisoris, und allen kunfe tigen Wahlen, ist nach gewissen Regeln zu verfahren.

(1) Ein jeder Zirckel wählet sich einen Provisorem aus seiner Mitte, so bald nemlich die Geselschaft so groß ist, daß eine solche Ein-

theilung nothig wird.

2) Man siehet daben vornemlich, theils auf ein Mitglied, das schon einige Zeit in der Geselschaft gewesen, aber gleichwol noch unter 50 Jahr alt ist, theils auf einen rechtschaffenen, arbeits samen und sorgfältigen Mann, theils auf einen solchen Prediger, der an einem Orte wohnet, wo sich ein Post-Comtoir sins det, oder wo doch der Post-Cours durchgehet.

3) Der älteste lebende Provisor veranstaltet allemal die Wahl. Er bringet demmach dren von den ältesten Mitgliedern des Zirckels, worin der Provisor fehlet, die obige Eigenschaften an sich haben, in Vorschlag. Durch ein Circular-Schreiben machet er sie bekannt. Jeder Interessent gibt seine Stimme an einem von diesen dreven. Und derjenige, welchen die meisten Stimmen

treffen, erhalt dieses Amt.

4) Gesett, daß die Zahl der Mitglieder nicht so ansehnlich würde, daß man mehr als einen Provisor gebrauchte, so soll doch, zur Verhütung einer künftigen sehr zu besorgenden Unordnung, ben Zeiten ein Prediger aus der Geselschaft, als künftiger Nachfolger, nach obigen Regeln erwählet und ernannt werden.

Gin jeder Provisor nimmt die jährlichen Benkrags-Gelder aus seinem Zirckel in Empfang. Er zahlet an die dahin gehörigen Wittwen

wen das Gehalt ordnungsmäßig aus. Betrüge seine Einnahme nicht so viel als die Ausgabe, so schickt ihm der Provisor des andern Circuli das nothige zu Hülffe. Und hierüber führet ein seder seine besondere gewissenhafte und genaue Rechnung.

6. XIV.

Der alteste Provisor verwahret das Statuten-Buch. Er sühret darin die Nahmen der beytretenden Geistlichen, und die Zeit ihres Beytrits genau ein, und zeichnet nicht weniger jeden Sterb-Fall und Tag richtig an. Er macht ein Verzeichniß in selbigem von allen vorhandenen Wittwen, nach ihren Nahmen und Aufsenthalt. Eine jede führet er in die Klasse ein, zu welcher sie nach s. VII. gehöret. Es werden zugleich die Kinder einer jeden Wittwe, nach ihrem Alter aufs sorgsältigste hinzugesüget. Auch der Todes-Tagjeder Wittwe wird bemercket. Dieses Verzeichniß wird beständig sortgesetzt und immer volständig erhalten.

In eben dieses Buch werden alle ausstehende Capitalien ordents lich verzeichnet, und die Abwechselungen, die daben vorfallen, hinzugefüget. Ben jedesmaliger Schliessung der Rechnung, wird die ganze Summa der jährlichen Einnahme und Ausgabe kurz eingetragen, und von dem Provisore, und den gegenwärtigen Membris eizgenhändig unterschrieben.

6. XV.

Da also der erste Provisor die Haupt-Rechnung zu sühren hat, so sind die übrigen Rechnungs-Führer auch gehalten, nach jedesmaliger Liquidation mit ihrem Zirckel, ihm ihre Rechnungen in originali zuzuschicken. Sie werden sodann von dem ersteren unterschrieben, wo er sonst nichts daben zu erinnern sindet, und im Archiv der Gesselschaft verwahrlich ausbehalten.

S. XVI.

Die Unterbringung der Capitalien besorget, zur Verhütung mancher Mißhelligkeiten, vornemlich der alteste Provisor, daher ihm auch



auch die andern ihren Ueberschuß zuschicken mussen, wo nicht zuweis Ien zu mehrerer Bequemlichkeit gemeinschaftlich ein anderes beliebet wird: solglich hat er auch alle Obligationes in Händen, und nimmt alle Zinsen ein, wo nicht auch im lettern Fall die Bequemlichkeit ein anderes erfordert. Weil die Sicherheit der Kasse auf solches Gesschäfte vornemlich mit beruhet, so hat der erste Provisor nicht nur überhaupt auss gewissenhafteste und vorsichtigste zu verfahren, sons dern auch nachstehende besondere Regeln stets zu beobachten:

1) Er darf nie gant eigenmächtig ein Capital ausleihen, oder er muß schlechterdings dafür haften; vielmehr muß er es mit des nen andern Provisoribus schriftlich überlegen, wo möglich auch andere Mitglieder zu Rathe ziehen, oder wo die Sache nicht eilsertig ist, sie ben Aufnahme der Rechnung, denen gegenwärtigen Herren Bredigern zur Berathschlagung vorlegen.

2) Er suchet hinlängliche Hypothequen zu erhalten. Mithindarf er nie an Privat: Personen, die keine liegende Gründe haben, Geld ausleihen, es muste denn eine andere ganz besondere Sicherheit vorhanden senn. Häuser nimmt er eben so wenig in der Verschreibung zur Hypotheque an. u. s. w.

3) Wird ihm ein Capital gekundiget, so sorget er für die anders weitige Unterbringung. Lahm muß kein Geld liegen; auch der geringste Borrath wird, so bald es möglich ist, zinsbar belegt.

4) Er hat nie die Macht für sich allein, einen Schuld-Bosten aufzukundigen, sondern verfahret, wie schon oben vorgeschrieben.

5) Auch ben Ausfertigung derer Obligationen ist Sorgfalt und Vorsichtigkeit nothig. Wird z. E. das Geld an eine verehelichte bersohn ausgethan, so mussen sich bende Ehe-Leute untersschreiben. u. s. w.

6) Ein Mitglied der Geselschaft kan keine Gelder aus der Kasse anleihen. Nur alsdann, wenn der ganze Zirckel einwilliget und die volkommenste Sicherheit da wäre, möchte eine Ausnahme statt sinden. Aber schlechterdings darf kein Provisor ein Capital zum eigenen Gebrauch nehmen und behalten, wenn er auch die mehresten Stimmen auf seiner Seite hätte.

§. XVII.



O. XVII.

Ware ein Debitor der Kasse in Abtragung der Zinsen oder eines aufgekundigten Capitals säumseelig und entstünden daher Bestorgnisse für die Kasse; so soll ihn der alteste Provisor allenfalls gerichtlich zur Zahlung anhalten. Doch auch hierin muß er mit Zuziehung derer andern Provisorum und anderer Mitglieder handeln. Unnöthige Processe und Kosten sind möglichst zu vermeiden. Nothwendige Brocesse Kosten werden berechnet und aus der Kasse genomenen. Nachläßigkeit in diesem Puncte ist um desto straßbarer, da sie oft betrübte Folgen haben kann. Versäumet der Provisor vorsetlich und leichtstünnig die rechte Zeit, so fält es ihm zur Last. Handelt er aber treu und behutsam, so darf er nicht leiden, wenn ein Capital verlohren geht.

6. XVIII.

Vor der Hand soll die Rechnung eines jeden Provisoris alle 2. Jahr aufgenommen werden. Wurde aber die Geselschaft zahlreischer, so geschiehet es alle Jahr. Hieben wird festgesetet:

1) Es geschiehet die Aufnahme allemal zwischen Trinitatis und

der Erndte.

2) Die Rechnungen des zweiten und dritten Provisoris werden zuerst, und so denn, wenn solche berichtiget und an den ersten Provisor eingeschicket sind, wird auch dessen Rechnunguntersuchet.

3) Hiezu wird von dem Provisore allemal ein Tag angesetzet und wenigstens 14 Tage vorher zwen Glieder des Zirckels dazu eins geladen, der Provisor wählet hiezu einen nach den andern und kan niemand ausschließen. Er siehet zugleich darauf, daß ein altes Mitglied allemal gegenwärtig ist. Wer sehr entsernt wohnet, hat die Freiheit, einen näher wohnenden Interessenten dies Geschäfte aufzutragen. Ein jeder thut die Reise auf seine Rosten, und fält dem Provisori so wenig als möglich zur Last. Um wenigsten soll daben ein großes Gastmahl angestellet werden. Eine mäßige Bewirthung soll aber dem Provisori, nach einem noch näher zu bestimmenden Maaßstab, vergütet werden.

Uebrigens muß die Aufnahme der Rechnung in einem Tage allemal vollendet werden.

4) Ben solcher Zusammenkunft werden die Rechnungen nebst Belägen denen benden gegenwärtigen Herren vorgeleget, genau durchgesehen; und wenn sie richtig befunden worden, von allen unterschrieben.

5) Der erste Provisor zeiget ausser dem das Statuten-Buch, alle vorhandene Obligationes, und den baaren Geld-Vorrath, und der lette wird von den gegenwärtigen Gliedern nachgezählet.

Er lässet sich hierüber jedesmal von den benden gegenwärtigen Interesienten guitiren.

6) Sind Umstände vorhanden, darüber eine Berathschlagung nothig ist, so werden sie gemeinschaftlich überlegt, und wo moglich ein Schluß gefasset.

Whe den Hand foll his Maxima cines is not Providers alls 2.

Finden sich ben Aufnahme der Rechnung Spuren einer großen Nachläßigkeit, daraus eine Gefahr für die Kasse entstehet, so ist darüber zwar anfänglich nur dem Provisori Erinnerung zu thun, käme der Fall aber öfter, so haben es diesenigen Herren des Zirckels, die dergleichen bemerket, unter sich und mit den andern Provisoribus zu überlegen, und nach Besinden der Umstände die Rechnung solchem Manne abzunehmen, und zur Wahl eines Nachsole

gers Anstalt zu machen.

Hat man aber gar, wie man eben nicht befürchten will, einen Berdacht gegen einen Rechnungs-Führer, daß er mit den Kassens-Geldern nicht treu umgegangen sen, so verstehet es sich zwar von selbsten, daß daben Behutsamkeit nothig ist, aber es erlaubt die Sicherheit der Kasse auch nicht, allemal offenbare Ausbrüche solcher Untreue abzuwarten. So bald demnach ein Provisor seine Ausgabe nicht bescheinigen kan, so bald nur eine einzige Obligation sehlet, oder der baare Borrath mit denen Rechnungen nicht übereinstimmet, sind die anwesende Glieder berechtiget, alle Umstände auss genaueste zu untersuchen und nach Besinden derselben, entweder sozleich die



die Rechnung und baares Geld versiegelt an sich zu nehmen, oder ihm zu seiner Rechtsertigung einige Frist zu lassen, indessen aber dem andern Provisori die Sache zu melden.

Gegen einen solchen umtreu befundenen Rechnungs-Führer soll sodann schlechthin keine Nachsicht gebrauchet werden, sondern der andere Provisor macht unverzüglich Anstalt zur neuen Wahl nach 5. XII. doch kan er ein Mitglied der Geselschaft bleiben. Die sehlende Summe ist er schuldig zu erstatten. Der erste Provisor halt ihn altenfalls dazu gerichtlich an. Findet es sich, daß dergleichen Untreue von denen Herren, die ben der Aufnahme der Rechnung gegenwärtig gewesen, verschwiegen worden, so soll der erste Provisor sie mit zur Erstattung anhalten, und sollen sie die Hälfte der sehlenden Summe aus ihren Mitteln erseßen. Wollen sie sieh dazu nicht verstehen, such et man gerichtliche Hülfe.

10 6. XX.

Damit die sämtlichen Mitglieder der Geselschaft desso mehr von der Sorgfalt des Provisoris, von der ganken Verwaltung der Kasse, und dem Stande der Sachenüberzeuget und unterrichtet werden mögen, so soll der erste Provisor, nachdem die Aufnahme der Rechenung geschehen, einen kurken Auszug aus derselben machen, und nebst einer kurken Nachricht von dem Besinden der Kasse, in allen Zirckeln herum senden. Hat er daben über schwierige Puncte Ansfragen oder neue gute Vorschläge zu thun, so bedienet er sich gleichsfalls dieser Gelegenheit. Zur Erleichterung dieses Puncts, hat seder Provisor in seinem Zirckel eine Ordnung zu machen, in welcher dersgleichen Circular-Schreiben herum gehen sollen, und sedes Mitglied hat es geschwind und höchstens in 3 bis 4 Tagen, weiter zu schaffen, und das nothige darunter anzumercken.

6. XXI.

Da es für die Kasse nicht vortheilhaft ist, wenn das Amt des Provisoris oft abwechselt; gleichwol die grösse Last, Derantwortung und auch wohl Neben-Unkosten damit verbunden sind, so erfordert ** 3



Die Billiakeit, daß man folchem Manne einige Vergetrung wieder: fabren läffet. Es fan folches auf eine doppelte Art gescheben. Ents weder wenn er gleich den andern Gliedern zur Raffe fteuret, aber für seine nachbleibende Wittwe eine Zulage zum jährlichen Gehalte perhaltnifmaßig zu boffen hatte, oder wenn er, fo lange er Provifor ift, nicht so viel jahrlich bentragen durfte als andere Herren. Es foll aber die nabere Bestimmung eines dieser Wege, der kunftigen Entscheidung der Geselschaft durch die meisten Stimmen überlassen bleiben.

S. XXII.

Wirde ein Provisor durch hohes Alter und Schmachheit zu feis nem Amte untuchtig, fo erwählet die Societat einen andern Brediger des Birchels zu seinem Gehülfen. Bende genieffen so dann, nach einem noch näher zu bestimmenden Regel-Maaß, einige Vortheile des Provisorats. Leget aber ein Provisor aus andern Ursachen sein Amt nieder, so begiebt er sich eben dadurch aller sonstigen Vorrechte.

S. XXIII.

Stirbt ein Provisor, so ersuchet dessen Wittme, oder Kinder, oder Erben, einen zunächst wohnenden interefirenden Prediger, die Kaffe und famtliche Schriften, bis zur Wahl eines Nachfolgers, zu sich zu nehmen. Doch ware ihm alles versiegelt zu überliefern. Oder letterer nimmt auch nur, nach Befinden der Umstände, eine genaue Specification von allem baaren Vorrath, versiegelt selbigen und die vorhandenen Schriften, und last es im Trauer: Hause ste: ben. Dem neuen Provisori wird bernach alles getreulich überliefert. Gebet der erste Provisor mit Tode ab, so tritt der Zweite in seine Stelle und nimmt das Statuten-Buch und Archiv in Verwahrung.

6. XXIV.

Da das Quantum, welches eine Wittwe befommt, nicht genau vorher bestimmet werden konnen; so ist gewissermassen ben jedem Sterbe-Fall eine neue Repartition nothig. Es werden daben alle Die



die J. VII. VIII. & IX. gegebene Regeln zum Grunde geleget. Nicht weniger werden die jedesmalige Umstände der Kasse, und ihre Sischerheit sorgsältig erwogen. Provisores berathschlagen sich darüber unter sich, und noch gemeinschaftlicher geschicht es, wenn es so lange ausgeschoben werden kan, am Tage der Rechnungs-Aufnahme. Die gefaßte Entschließung und entworssene Eintheilung wird darauf nach J. XX. denen sämtlichen Gliedern zur Nachricht mitgetheilet. Haben die Herren Interessenten erhebliche Erinnerungen zu maschen, so stehet es ihnen fren, sie anzusügen.

S. XXV.

Erfolget in der Geselschaft ein Sterbe-Fall, so meldet es die Wittwe, oder Kinder, oder der Vormund, an den Provisorem Circuli und zeigen den Sterbe-Tag und die Zahl und Nahmen der nachgebliebenen Kinder, nebst eines seden Alter genau und gewissenhaft an. Ist der jährliche Michaelis-Bentrag in dem Jahre, worin ein Membrum stirbt, von ihm an die Kasse noch nicht berichtiget, so ersleget selbigen die Wittwe noch von den Einkunsten des Gnaden-Jahres. Ist aber solcher Bentrag schon abgetragen und stirbt also etwa jemand zwischen Michaelis und Neu-Jahr, so ist die Wittwe von allen fernern Bentragen besrehet. So lange das Gnaden-Jahr dauret, empfängt sie noch nichts aus der Kasse. Allein so bald, nach Verlauf desselben, der erste Zahlungs-Termin einfält, erhält sie das volle Gehalt, gleich andern Wittwen, mit denen sie zu einer Klasse gehöret.

S. XXVI.

Ein jeder Provisor zahlet den Wittwen seines Zirckels ihr Ge-

halt auf Ostern eines jeden Jahres aus.

Die Wittwe bevollmächtiget zu solchem Ende entweder jemand, der es in ihrem Nahmen empfängt, und darüber quitiret, oder es wird ihr von dem Provisor mit der Post zugeschickt. Da sie nicht immer weiß, wie viel sie bekömmt, so kan sie zwar die Onitung nicht vorher einschicken, sie ist aber gehalten, solches gleich nach empfangen nen



nen Gelde zu thun. Unterläßt sie folches, so behålt der Provisor den Post-Schein indessen zu seiner Rechtsertigung, zahlet aber im sols genden Termin nichts eher aus, bis er die alte Quitung erhalten hat. Sind nur minderjährige Kinder vorhanden, so wird das Geld an ihren Vormund übermachet.

S. XXVII.

Hinterlässet ein Prediger oder intereßirender Schul-Lehrer keine Bittwe, aber unmundige Kinder, so geniessen die letzteren das gante Wittwen-Gehalt so lange, als noch eine Tochter unter 20 Jahren und ein Sohn unter 16 Jahren vorhanden ist. Doch wann ein oder mehrere Sohne sich den Studiiswidmen solten, so bleibet ihren solches Gehalt wenigstens bis zum Ende ihres 20ten Jahres. Erlauben es die Kassen-Umstände, so soll es ihnen noch zwen Jahre auf der Academie gereichet werden, wenn sie sich durch ihr Wohle verhalten dessen würdig machen.

Not. Ob auch notorisch dürftigen, unvermögenden oder gebrechlichen Kindern noch auf mehrere Jahre eine Benhülffe könne gegeben werden, lässet sich vor der Hand noch

nicht versprechen.

S. XXVIII.

Kinder deren Alter obenbestimmte Jahre übersteigt, oder andere Erben, haben an die Kasse nicht die geringste Ansprache zu machen, oder eine Erstattung des geschehenen Bentrags zu erwarten.

S. XXIX.

Eine Wittwe oder minderjährige Kinder, bekommen gleich nach dem Ableben ihres respective Ehe-Mannes oder Vaters, zur Bestreitung derer nothigen Beerdigungs: und Trauer-Rosten, eine Benhülfe von den Mitgliedern ihres Zirckels. Ein jeder giebt dazu jedesmal 16 ggr. N. Itel. Der Provisor nimmt den Betrag solcher Summe vor der Hand aus der Kasse, und schicket es der Wittweüber. Die sämtlichen Herren erstatten ihm solches baldmöglichst, und längsstens ben Einsendung des nächsten Bentrags: Geldes.

6. XXX.

Verhenrathet sich eine Wittme aufs neue, so hat sie keine weitere Forderungen an die Kasse zu machen. Bleibet sie aber im Beiftlichen Stande, fo fan ihr Che Gemahl auch in die Gefelschaft, wenn er samtliche præstanda abträgt, aufgenommen werden. Ueberlebte sie sodann auch diesen zten Ehemann: so sollen ihr alle Jahre gerechnet werden, in welchen ihre bende Maner zur Kaffe wircklich gesteuret haben. Sturbe sie aber eber, und es erfolgte darauf eine anderweitige Henrath solches ihres gewesenen zwenten Mannes, so hatte dessen nachbleibende Wittwe nur von denen Jahren aus der Raffe zu fordern, da ihr Che-Berr zu derfelben Bentrage gethan bat.

Führet eine Wittwe eine unanständige Lebens Art, und find freundliche Erinnerungen fruchtlos, so wird ihr das jährliche Gehalt entweder gant, bis zur erfolgten Besserung vorenthalten, oder falls minderjährige Kinder nach J. XXVII. da sind, wird es dem Vormunde derfelben in die Bande geliefert.

Solte etwa der Fall kommen, daß eine Wittwe aufferhalb Landes ihre Wohnung aufschlüge; so entgehet ihr dadurch von ihrem Gehalte, nichts.

S. XXXIII.

Stirbtein Membrum, nachdem es nur bloß die Gelder proaccessu entrichtet, aber noch nicht den jährlichen Bentrag geleistet, so wird das Antrits-Geld der Wittwe erstattet, und sie hat weiter nichts zu fordern. Aenderte aber ein Geiftlicher, nach erlegten Antrits: Gelde, seine Entschliessung, der Kasse benzutreten, so soll ihm nichts wieder zurück gegeben werden.

6. XXXIV.

Wird ein Prediger in ein anderes Land berufen, so kan er fernerhin als ein ordentliches Glied zur Kasse concribuiren; nur mus



muß er es sich gefallen lassen, wenn er weder zur Aufnahme der Rechenung eingeladen wird, noch die gewöhnliche Circular-Schreiben ershält. Hätte er aber selbst keine Neigung ein Mitglied dieser Geselsschaft zu bleiben; so geschiehet ihm für die bisherigen Benträge keine Erstattung. Würde aber ein Geistlicher, wegen übler Conduite, seines Amts entsetzt, so fallen alle seine Ansprüche an die Kasse zugleich dahin.

S. XXXV.

Man kan niemand zwingen, schlechterdings bis an sein Ende in der Geselschaft zu bleiben, da ost erhebliche Ursachen zum Abtrit vorhanden senn können, z.E. wenn jemand seine She-Gemahlin verslieret, und zu einer anderweitigen Henrath nicht geneigt ist. Aber dazu verpslichten sich alle Glieder dieser Societät, daß sie, in solchem Falle, nie die geringsten Forderungen, weder für sich noch für ihre Erben, an die Kasse machen wollen.

S. XXXVI.

Ieder Interessent sendet seine Gelder an den Provisor postfren ein, und trägt überhaupt die Porto-Rosten, wenn er in Rassen-Sachen mit demselben einen Schrift-Wechsel zu sühren hat. Eben das gilt auch ben Uebersendung der Wittwen-Gehalte und anderer Correspondence mit den Wittwen.

6. XXXVII.

Die Provisores haben nothwendig und fleißig mit einander zu korrespondiren. Sie haben andere kleine Neben Ausgaben ben Berfertigung und ben der Aufnahme ihrer Nechnungen. Dies alles geschiehet zum gemeinen Besten und kan ihnen selbst nicht zur Last fallen. Es wird demnach eine Neben-Rasse zur Bestreitung solcher geringen Neben-Ausgaben, errichtet. Jeder Interessent giebt dazu eine kleine Bensteuer und zwar also, das er nun gleich, ben Errichtung dieser Geselschaft 8 ggr. N. 3 oder Meklenburgisches Courant, zu solchem Zweck, nebst seinem Bentrags-Gelde, einschicket. Solches Geld würde auf eine Zeit von mehreren Jahren hinreichend seint.

senn. Würde solche Kasse aber leer, so contribuirten sämtliche Mitschieder aufs neue acht ggr. u. s. w. Provisores sühren hierüber ihre Reben = Rechnungen und zeigen sie zur oben bestimmten Zeit vor.

Noc. Ob denen Provisoribus ein gewisses jährliches Porto- und Schreid Beld auszusezen; ob ferner für die BewirthungsKosten ben Aufnahme der Rechnung eine gewisse mäßige Summe ein für allemal auszuwersten, soll nach völliger Etablirung der Societät durch die mehresten Stimmen ausgemacht werden.

S. XXXVIII.

In dem unerwarteten Fall, daß die ordinairen Benträge nicht zulänglich senn sollten, die nothwendigen Abgaben zu bestreiten; wird jedes Mitglied von selbst so billig dencken, lieber einen mäßigen ausserordentlichen Bentrag zu thun, als die Kasse sincken zu lassen. Denn nie kan es zugelassen werden, daß zinsbar stehende Capitalien ausgenommen und zur Unterhaltung der Wittwen angewendet werden. Der Herr wird dergleichen Falle väterlich abwenden.

S. XXXIX.

Solfe der GOtt der Wittwen und Wansen mildthätige Herzen erwecken, die der Kasse gewisse Gelder schenckten, oder zum Besten derselben Stistungen machten, so würde deren Anwendung, teils von den Willen des Testatoris, teils von diesen Gesezzen und endlich von der jedesmahligen Beschaffenheit der Kasse abhangen. Man gehet damit treu um gewissenhaft um.

6. XL.

Entstinden einige Beschwerden, von Seiten eines Mitgliedes oder einer Wittwe, gegen einen Provisorem, so sind dieselben ben Aufnahme der Rechnung anzubringen, und die gegenwärtige Membra legen dieselben entweder gleich, den Gesetzen gemäß, ben, oder in erheblichen Fällen entscheiden die meisten Stimmen eines Zirckels.

***2

9. XLI.



Erfordern die kunftige Umstände der Geselschaft, daß neue Gesetze gemacht, oder alte geändert werden mussen, so haben die Provisores deskalls nottige Vorschläge zu thun. Ja ein jedes Mitglied hat das Recht Erinnerungen zu machen und seine Gedancken an den Provisorem zu melden, welcher es weiter an die ganze Geselschaft gelangen lässet. Die mehretien Stimmen beschließen sodann. Doch da der Fall kommen kan, daß die Herren Interessenten ihr wahres Beste nicht so gründlich einsehen, als ein Provisor, der durch Erfahrung geübet worden, so stehet es auch letterem fren, geziemende Gegen-Vorstellung zu thun, oder allenfalls ben nachtheiligen Schlüssen der Societät, unterthänigsten Bericht ben Herzogl. Regierung abzustatten und von solchem hochsten Orte die gnädizste Entscheidung zu erbitten. Eben dieser Weg bleibet sedem Provisori offen, wenn er

Go wie wir von der Huld und Gnade unsers väterlich gesinnteten Landes-Herrn noch eine Begnadigung dieser Kasse zuversichtlich erwarten, so machen sich auch alle Interessenten anheischig, ben ihren respective Patronis Fleiß und Bemühung geziemend anzuwenden, um dieselben zum geneigten Bentrag von ihren Patronat-Kirchen zu bewegen. Der Vater im Himmel aber, erweckt selbst mitleidige Gerzen und rechtschaffene Ednner zur Unterstinzung dieser zum Besten armer Wittwen und Wansen errichteten Kasse.

ben accurater Handhavung der Gesetze solche Wiedersprücke in der Geselschaft sinder, die nicht freundschaftlich gehoben werden konnen.



Mamen.



Mamen, Verzeichniß

dererjenigen Serren Geiftlichen,

welche bereits wirklich diesem Institut bengetreten sind.

- 1) herr M. Johann Chriftian Refler. Consistorial : Rath und Superintendent
- 2) herr Johann Jakob Becker. Prediger zu Muchow.
- 3) : 200lpb Augustin Beckmann. Prediger zu Schwinkendorf.
- 4) : Beinrich 21dolph Behm. Prediger zu Lutgendorf.
- 5) & Enoch Zeinrich Brummerstädt, Prediger zu Sarran und Lange hagen.
- 6) s Christian Zeinrich Brummerstädt. Prediger zu Malchow.
- 7) : Pafchen Griederich Delbrugt. Prapofitus und Prediger ju Stuer.
- 8) . Ludewig Werner Ehlers. Reftor der Schule in Teterow.
- 9) 3 Johann Undreas Sabricius. Prapoficus und Prediger zu Malchin.
- 10) : Carl Jakob Srefe. Prapositus und Prediger zu Reustadt.
- 11) : Wilhelm Suhrmann. Prediger ju Strahlendorf.
- 12) : Carl Georg Gaden. Prediger gu Moderif.
- 13) : B. E. Gluer. Prediger ju Watmanshagen.
- 14) : 3. D. Greyer. Prediger ju Cladom.
- 15) : Joachim Friederich Sager. Prediger zu Teterow.
- 16) : Johann August Bermes. Prapositus und Prediger zu Bahren.
- 17) : Timotheus Gottlieb Germes. Prediger ju Damm und Diakonus in Parchim.
- 18) : Ernst Bermes, Prediger zu Gulftorf.

*** 3

19)

- 19) herr Michael Sigismund Zerrlich. Prediger zu Teterow.
- 20) : Johann Adam Bepben. Prediger zu Rechlin.
- 21) : N. N. Betschack. Prediger ju Cambs.
- 22) : Joachim Gerhard Lohrmann. Prediger zu Dren: Lugow.
- 23) : Johann Zeinrich Luckow. Prapositus und Prediger zu Plau.
- 24) : Johann Bermann Mam Muller. Prediger zu Malchin.
- 25) : Johann Zerbold Plitt. Prediger zu Neuenkirchen.
- 26) : Joachim Johann Bartwich Friederich Quandt. Prediger zu Lubz.
- 27) : Jonas Christoph Rumcker. Prediger zu Poserin.
- 28) : Johann Christian Ludewig Rudow. Prediger zu Federow.
- 29) s Christian Friederich Schachschneider. Prapositus und Prediger zu Crivis.
- 30) : Johann Zeinrich Albrecht Schaller. Prediger zu Wittenburg.
- 31) : Berthold Serdinand Scheel. Prediger zu Malchow.
- 32) . J. C. Schertling. Prapositus und Prediger zu Robel.
- 33) ; Bermann Friederich Schmidt. Prediger zu Bulow.
- 34) : Botthilf Christian Schramm. Prediger zu Lubz.
- 35) 35) Johann Chriftoph Schultz. Prediger zu Perlin.
- 36) : Christian Friederich Senftius. Prediger zu Barrentin.
- 37) Johann Georg Speck. Prediger zu Satow.
- 38) : Joachim Friederich Storch. Prediger zu Jabel.
- 39) . Bermann Lorenz Susemibl. Prediger zu Rittermanshagen.
- 40) : Carl Ludewig Otto Jachow. Prediger zu Grabbin.

Rachrichten.

Angolding resident dinna

i) Gegenwärtige Statuta sind unverändert so abgedrucket, wie sie an die Herzogliche Regierung zur Erhaltung der gnädigsten Confirmation, eingeschicket worden.

2) Die=

(5

- 2) Diesenige Herren, welche diesem Instituto benzutreten gedensten, haben sich deskals ben dem unten benannten Provisor zu melden.
- 3) Nur die Schul Lehrer in den Städten, und die in den gröffes ren Schulen arbeiten, werden in die Geselschaft aufgenommen.
- 4) Wer verlanget, daß ihm dies Jahr schon mit in Rechnung gesbracht werden soll, muß nothwendig noch vor dem Ablauf desselben bendes Antrits: und Bentrags: Geld einschicken. Man ersuchet ganz besonders diesenigen Herren, welche bereits wirklich ihren Bentrit bezeuget haben, solches nicht zu versaumen.
- 5) Ob es gleich sonst punktlich ben den Gesetzen bleibt, wo nicht aus höchst wichtigen Ursachen von der ganzen Geselschaft Aenderungen beliebet werden; so ist doch aus Gesälligkeit gegen diesenige Geistliche, die schon über 40 Jahr alt sind, mit Zustimmung mehrerer Glieder beschlossen worden: daß alle diesienige welche noch in diesem 1768ten Jahre daß Antrits: und Bentrags: Geld einsenden werden, wenn sie nur noch unter 50 Jahren sind, nur 5 Athlr. pro accessu zahlen sollen; diesenis gen aber, welche zwischen dem 50ten und 60ten Lebens: Jahre stehen, sollen gegen Erlegung zwener Louis d'or angenommen werden. Doch musten die letzteren, sür dies erste Jahr, den doppelten ordentlichen Beytrag, nemlich einen Louis d'or erlez gen; welches sonst in Zusunst von andern gleiches Alters 8 Jahr hindurch geschehen muß.

Nach Ablauf dieses Jahres, findet hierin gar keine weitere Nachsicht statt.

Solten in der Folge noch Vorschläge geschehen, wodurch auch denen, die schon das 60te Jahr zurückgeleget, der Zutrif, ohne Nachtheil der Kasse, geöfnet werden könte, so wird man solches der geehrtesten Geselschaft bekant machen.

6) Die



- 6) Die nach dem 37ten spho mit dem ersten Beytrags Gelde enzuschickende 8 Groschen, können noch vor der Hand zurückbieis ben; indem die Reben-Ausgaben hoffentlich, durch die jährelich einkommende Collecten-Gelder, werden bestritten werden können.
- 7) Da die Anzahl der wircklichen Interessenten schon auf 40 gestiegen, so wird noch in diesem Jahr zur Wahl des zwenten Provisoris nothige Anstalt gemacht werden. Wahren den 28ten Julii, 1768.

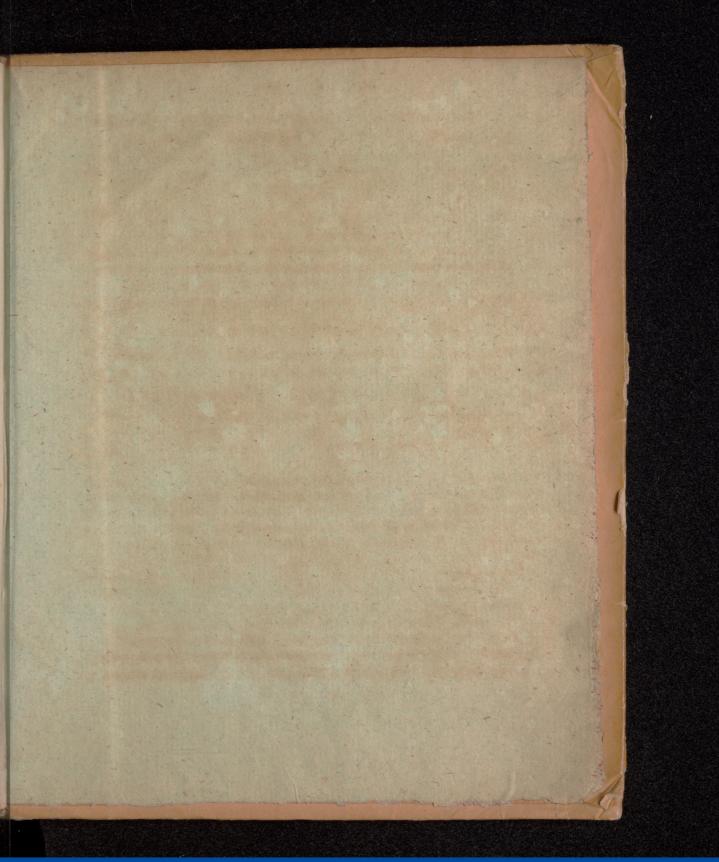
Roportion der infolief richon. In sugaront with hypilylon, way set mi home grifall will fulifor error homen, all

Johann August Hermes, erster Provisor der Wittwen: Rasse.

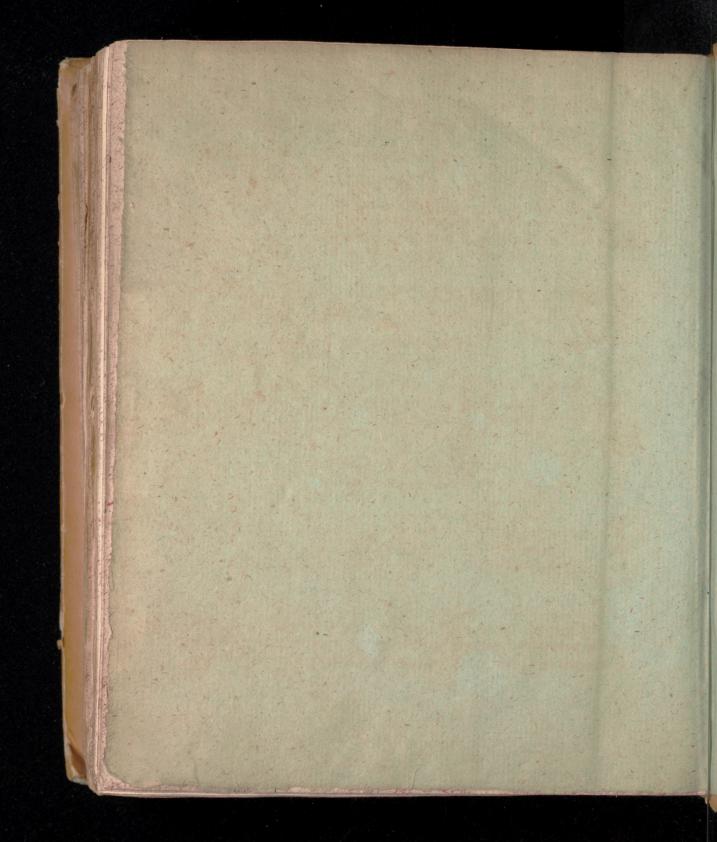


eliges because with the fellight break madeu.

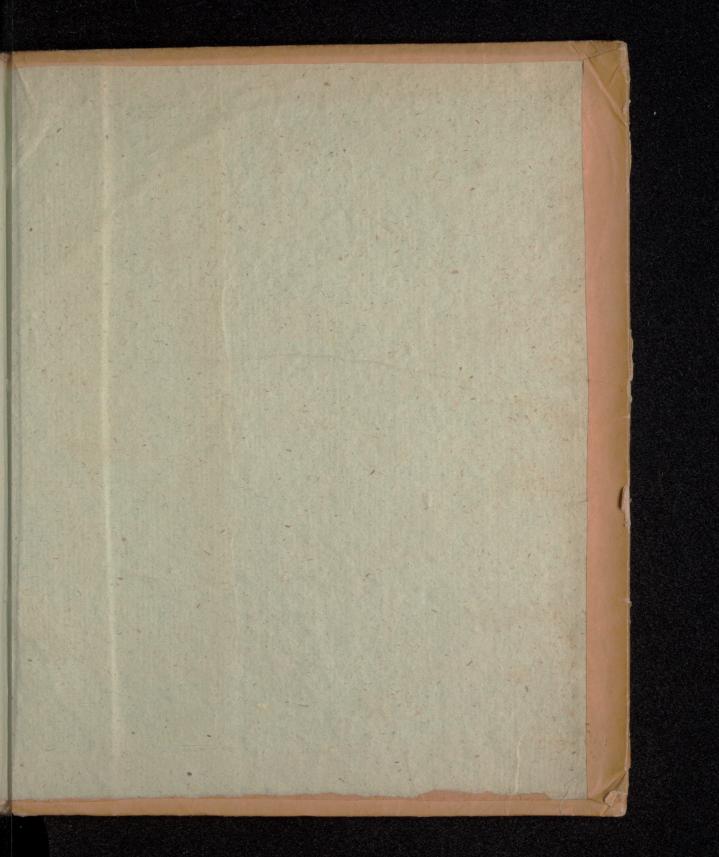
Extranction den Arta e nuch Wordhläge gelöchen, modunch arreit, die einen dies korre Friger innachtelegek. Der Jurahig Artauten die der Laufer ergeber merdigt konst. fo wird unart







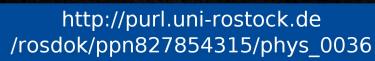












d baares Geld versiegelt an sich zu nehmen, oder echtsertigung einige Frist zu lassen, indessen aber visori die Sache zu melden.

उच्छ कि

भी उच्छ

80

A7

B7

C7

01

02

03

60

10

16

17

18

20

B5 A5

AZ

B2

C2

A1

C1 B1

n folchen untreu befundenen Rechnungs Führer chthin keine Nachsicht gebrauchet werden, sondern dem macht unverzüglich Anstalt zur neuen Wahl nach ein Mitglied der Geselschaft bleiben. Die kehlende uldig zu erstatten. Der erste Provisor halt ihn alichtlich an. Findet es sich, daß dergleichen Untreue en, die ben der Aufnahme der Rechnung gegenwärshwiegen worden, so soll der erste Provisor sie mit zur Iten, und sollen sie die Hälfte der fehlenden Summe in ersegen. Wollen sie sich dazu nicht verstehen, sutliche Hüsse.

samtlichen Mitglieder der Geselschaft desto mehr It des Provisoris, von der ganken Verwaltung der stande der Sachenüberzeuget und unterrichtet werst der erste Provisor, nachdem die Aufnahme der Recheinen furken Auszug aus derselben machen, und in Nachricht von dem Besinden der Rasse, in allen enden. Hat er daben über schwierige Puncte Ause gute Vorschläge zu thun, so bedienet er sich gleichenheit. Zur Erleichterung dieses Puncts, hat seder in Zirckel eine Ordnung zu machen, in welcher derschreiben herum gehen sollen, und sedes Mitglied und höchstens in 3 vis 4 Tagen, weiter zu schaffen, darunter anzumerken.

die Kasse nicht vortheilhaft ist, wenn das Amt des vechselt; gleichwol die größe Last, Verantwortung deben-Unkosten damit verbunden sind, so erfordert ** 3



Inch 10-